

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.08.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/03/0075

Rechtssatz

Dem VwG kann nach dem (auch) für die Erlassung eines Waffenverbotes maßgeblichen strengen Maßstab, der sich aus dem dem WaffG 1996 allgemein innewohnenden Schutzzweck ergibt (vgl etwa VwGH vom 26. April 2016, Ra 2015/03/00769, mwH), nicht entgegengetreten werden, wenn es das Verhalten des Revisionswerbers - der eine geladene Schrotflinte zur Einschüchterung und zum Nachdruck missbräuchlich gegen eine Person verwendet hatte - auf dem Boden des § 12 Abs 1 WaffG 1996 als konkreten Umstand gewertet hat, der die Besorgnis rechtfertigt, dass dieser von seinen Waffen einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch machen könnte (vgl dazu VwGH vom 30. September 1998, 98/20/0287 (VfSlg 14.983 A/1998), VwGH vom 28. März 2006, 2006/03/0026; vgl dazu ferner VwGH vom 23. Oktober 2008, 2005/03/0190, VwGH vom 27. September 2001, 2000/20/0119, mwH). Die vom Revisionswerber gezeigte Aggressionsbereitschaft ist in waffenrechtlicher Hinsicht bedeutsam, zumal diese auch in anderen Situationen aus gänzlich anderem Anlass wirksam werden kann (vgl VwGH vom 26. April 2016, Ra 2015/03/0079).